

Vorlage 5614a Einzelantrag Thomas Wirth (glp, Hombrechtikon)

§ 11 a. <sup>1</sup> Die Anforderung gemäss § 11 Abs. 2 und 3 kann durch den Kauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe erfüllt werden. Es muss eine Bezugsvereinbarung mit dem Energielieferanten vorliegen, welche die Anforderungen gemäss Art. 11 Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt. Diese ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung der Bezugsvereinbarung und informiert die Gemeinde und den Kanton über den Stand und die Änderungen.

<sup>2</sup> Eine nationale Clearingstelle stellt sicher, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der Energieversorger mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen.

<sup>3</sup> Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. den Inhalt der Bezugsvereinbarung und die Pflichten des Energielieferanten
- b. die Erfassung der erforderlichen Angaben in einem zentralen Register
- c. den Vollzug und die Tragung der Vollzugskosten.
- d. die Einstellung der Gaslieferung, falls die erforderlichen Zertifikate nicht vorliegen.

Begründung:

Der Vorteil einer Regelung, welche verlangt, dass die notwendigen Zertifikate bei der Bewilligung einer Gas- oder Ölheizung für den errechneten Energieverbrauch für 20 Jahre im Voraus vorliegen müssen, liegt darin, dass diese Regelung für die Gemeinden einfach zu überprüfen ist. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den tatsächlichen Brennstoffverbrauch jährlich mittels Zertifikaten nachgewiesen werden soll, wird der Vollzug komplexer. Dieser Antrag basiert auf vier Elementen: einem Vertrag zwischen Energielieferant und Hauseigentümer, einem zentralen Register zur Erfassung der Vorgaben und der gelieferten Energiemengen, einer jährlichen Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben bei jedem Hauseigentümer und dem Einbezug einer nationalen Clearingstelle, um sicherzustellen, dass die Vorgaben auch in ihrer Gesamtheit vom Energielieferanten eingehalten werden und keine Zertifikate mehrfach verwendet werden können.

Thomas Wirth